### Teilaktionsplan Bad Salzuflen-2018-1



### Zugehörige Daten

A 2 – gesamter Streckenverlauf

Verkehrsstärke: ca. 30,5 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 83.674 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: außerhalb geschlossener Bebauung

### Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch mehrere Presseartikel in einschlägigen Tageszeitungen auf das Thema aufmerksam gemacht Der Ausschuss für Klima und Umwelt wurde über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert.

Die Lärmkarten sowie die dazugehörigen Tabellen wurden in der Zeit vom 20.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Alle 14 (Ecke Hoffmannstraße), zur Einsichtnahme ausgelegt. Dort konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen zu Protokoll geben. Außerdem konnte per Email und per Post Stellung genommen werden.

In dieser 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind zusammengefasst folgende Anregungen der Bürgerinnen und Bürger für den Bereich der A2 eingegangen:

- Errichtung von Lärmschutzwänden in Fahrtrichtung Hannover im Bereich Ahmsen und Herforder Straße
- Lärmschutz am geplanten LKW-Parkplatz auf Höhe der Siedlung Elkenbrede
- Reduzierung der Vegetationsarbeiten
- Förderung von Lärmschutzfenstern

### Bewertung, Probleme, verbesserungswürdige Situationen

Die Bundesautobahn 2 ist im gesamten Streckenverlauf im Bereich der Stadt Bad Salzuflen betroffen. Sie verläuft außerhalb geschlossener Bebauung und passiert einzelne Höfe und Gebäude. Im Bereich der Heinrich-Drake-Siedlung, dem einzigen Bereich, in dem eine Gebäudezeile bis an die Autobahn heranreicht, verhindert eine Lärmschutzwand, dass die Auslösewerte  $L_{\text{DEN}}$  = 70 dB(A) und  $L_{\text{Night}}$  = 60 dB (A) erreicht bzw. überschritten werden.

Es liegen insgesamt ca. 23 Gebäude in dem gesamten Streckenabschnitt der A 2 über dem Auslösewert für  $L_{\text{DEN}}$ . Der Richtwert für  $L_{\text{Night}}$  wird bei ca. 31 Gebäuden erreicht bzw. überschritten.

Im Vergleich zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung hat die  $L_{\text{DEN}}$ -Belastung der betroffenen Gebäude nur geringfügig zugenommen. Bei den  $L_{\text{Night}}$  ist ein deutliche Steigerung zu erkennen, sodass vor allem die Lärmbelastung in den Nachstunden zugenommen hat. Gerade dies ist als problematisch anzusehen, da vor allem in den Nachtstunden eine geringere Lärmbelastung wünschenswert ist. Diese Situation ist daher besonders im Hinblick auf die Lärmbelastung in den Nachtstunden verbesserungswürdig. Um einen weiteren Anstieg zu vermeiden, sollte eine Reduzierung der Geschwindigkeit in den Nachtstunden angestrebt werden.

Bereits vorhandene oder	geplante	Maßnahmen
-------------------------	----------	-----------

(	)	V	erke	hrsp	lanur	ηg

- () Raumordnung
- () auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
- () Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- () Verringerung der Schallübertragung
- () verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
- (X) sonstige: Prüfung des individuellen Anrechts auf Lärmschutzmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßen.NRW im Rahmen der Lärmsanierung

#### Erläuterungen:

Am 25.04.2018 wurde eine schriftliche Anfrage an den zuständigen Baulastträger **Landesbetrieb Straßen.NRW** über die Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung gestellt. Im Antwortschreiben vom 04.05.2018 heißt es dabei:

"[…] von der Gemeinde vorgeschlagene Maßnahmen und Anregungen aus Bürgerbeteiligungen zur Lärmminderung werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden. […]"

Des Weiteren wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger dem Landesbetrieb Straßen.NRW am 29.06.2018 bei einem gemeinsamen Treffen mit der Stadt Bad Salzuflen übergeben. Auch bei diesem Treffen konnte kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW über die vorgeschlagenen Maßnahmen hergestellt werden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger direkt im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßen.NRW wenden können:

"Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Einzelantrag von lärmbetroffenen Anliegern Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) gewähren, der sich nach bundeseinheitlichen Kriterien richtet. Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maß-

geblichen Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzuprüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet wurden. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen (z.Zeit Straßenverkehrszählung 2015) nach dem in den RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionsgrenzwerten (Auslösewerte) gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 (VLärmSchR-97) gegenübergestellt. Die Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der VLärmSchR-97 sind für Bundesstraßen 2010 um 3 dB(A) und für Landesstraßen 2011 ebenfalls um 3 dB(A) gesenkt worden, und betragen z.B. für Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht."

Aktuell von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird daher empfohlen, sich in einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Prüfung der Lärmschutzsituation an die Regionalniederlassung des Landesbetriebs Straßen NRW zu wenden:

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld Telefon 0521-1082-0, Telefax 0521-1082-210 E-Mail: kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

# Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärmminderung und ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

()	Verkehrsplanung
()	Raumordnung
(x)	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
( )	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
()	Verringerung der Schallübertragung
()	verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
<b>(</b> )	sonstige:

#### Erläuterungen:

Eine separate lärmtechnische Berechnung für die Siedlung Elkenbrede wird im Zusammenhang mit dem Umbau der Rastanlage Herford-Süd an der A2 zum Jahresende vorliegen. Sollten es dabei zu einer Grenzwertüberschreitung kommen, wird der Landesbetrieb Straßen NRW entsprechende Lärmschutzmaßnahmen durchführen.

### Langfristige Strategie der Lärmminderung

Lärmsanierung

#### Finanzielle Informationen

Bei der Maßnahme zur Lärmminderung an der A2 handelt es sich um Baumaßnahmen, die der zuständige Straßenbaulastträger durchführt. Für die Stadt Bad Salzuflen entstehen dadurch keine Kosten

## Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2023 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet.

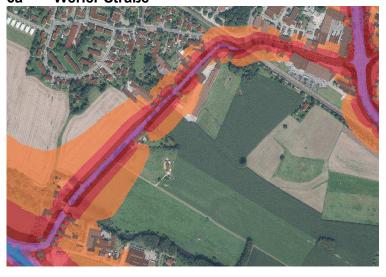
- Ende Aktionsplan Bad Salzuflen-2018-1 -

### Lärmaktionsplanung 3. Stufe L 772 Werler Straße Brüderstraße/Bismarckstraße/Extersche Straße

### Teilaktionsplan Bad Salzuflen-2018-6







Zugehörige Daten L 772 – Abschnitt von der B 239 bis zur Hindenburgstraße

Verkehrsstärke: ca. 4,5 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 12.418 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: außerhalb und innerhalb geschlossener Bebauung

### 6b Brüderstraße/Bismarckstraße/Extersche Straße



### Zugehörige Daten

L 772 – Abschnitt von der Hindenburgstraße bis zur Flachsheide

Verkehrsstärke: ca. 3,1 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 8.398 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: innerhalb geschlossener Bebauung

### Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch mehrere Presseartikel in einschlägigen Tageszeitungen auf das Thema aufmerksam gemacht. Der Ausschuss für Klima und Umwelt wurde über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert.

Die Lärmkarten sowie die dazugehörigen Tabellen wurden in der Zeit vom 20.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Alle 14 (Ecke Hoffmannstraße), zur Einsichtnahme ausgelegt. Dort konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen zu Protokoll geben. Außerdem konnte per Email und per Post Stellung genommen werden

In dieser 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind zusammengefasst folgende Anregungen der Bürgerinnen und Bürger für den Bereich der L 772 eingegangen:

#### **Extersche Straße**

- stationäre und mobile Geschwindigkeitskontrollen
- Installation digitale Geschwindigkeitsanzeiger

### Bewertung, Probleme, verbesserungswürdige Situationen

Die L 772 ist in zwei Abschnitte eingeteilt, die sich zum einen von der B 239 bis zur Einmündung der Hindenburgstraße und zum anderen von der Hindenburgstraße bis zur Flachsheide, z.T. außerhalb und z.T. innerhalb geschlossener Bebauung, erstrecken. Von der B 239 bis zum Bahnübergang liegen keine Bebauungspläne vor, im weiteren Verlauf der Strecke bis zur Flachsheide gibt es verschiedene Bebauungspläne. Jedoch werden nur in zwei B-Plänen, und zwar im B-Plan Nr. 0182 "Wohnpark Goethestraße" und im B-Plan Nr. 0164/I "Therapiezentrum" Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen festgesetzt.

## Abschnitt 6a: Werler Straße - von der B 239 bis zur Hindenburgstraße (Orteingang Salzuflen)

Zu Beginn dieses Abschnitts sind bis zur Werre acht Wohngebäude sehr stark betroffen. Bei sechs von ihnen liegen die  $L_{\text{DEN}}$ -Werte über 70 dB(A) und die  $L_{\text{Night}}$ -Werte über 60 dB(A). Im weiteren Verlauf bis zur Hindenburgstraße werden an 4 Wohngebäuden die Auslösewerte für  $L_{\text{DEN}}$  erreicht bzw. überschritten. Bei 4 Wohngebäuden wird in diesem Streckenabschnitt der  $L_{\text{Night}}$ -Auslösewert von 60 dB (A) erreicht bzw. überschritten. Insgesamt ist die Lärmbelastung im Vergleich zur 2. Stufe geringfügig zurückgegangen. Bei allen in diesem Streckenabschnitt liegenden betroffenen Wohngebäuden, auch bei dem am stärksten belasteten Gebäude, sind nur die straßenseitigen Gebäudeteile betroffen, bei einigen auch nur punktuell. Die hinteren Gebäudeteile weisen in vielen Fällen vor allem in den Nachtstunden Werte unter 50 db(A) auf.

### Abschnitt 6b:Brüderstraße/Bismarckstraße/Extersche Straße – von der Hindenburgstraße bis zur Flachsheide

In diesem Bereich befinden sich entlang der Straßen Wohngebäude, ein Altenheim, Kureinrichtungen sowie einige kleinere Freiflächen. Es handelt sich hier insgesamt um eine geschlossene Bebauung.

Bei der **Brüderstraße** handelt es sich um eine schmale Straße, die beidseitig bis an die Straßenparzelle sehr dicht mit Wohngebäuden bebaut ist. In diesem Straßenzug werden die Auslösewerte  $L_{DEN}=70~dB(A)$  und  $L_{Night}=60~dB$  (A) bei allen Gebäuden, allerdings ausschließlich an der straßenseitigen Fassaden, erreicht bzw. überschritten.

An der **Bismarckstraße** wird bei einem Wohngebäude ausschließlich an der straßenseitigen Fassade der Auslösewert  $L_{\text{DEN}} = 70 \text{ dB(A)}$  erreicht bzw. überschritten. Bei der vom Lärm betroffenen Kureinrichtung gibt es Festsetzungen im B-Plan Nr. 0164/I "Therapiezentrum" zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen, z.B. sind hier passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

An der **Exterschen Straße** werden die Auslösewerte von  $L_{DEN}$  = 70 dB(A) und  $L_{Night}$  = 60 dB (A) an keinem Wohngebäude erreicht.

### Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen

- (x) Verkehrsplanung
- () Raumordnung
- ( ) auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen

- Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- () Verringerung der Schallübertragung
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize ()
- sonstige: Prüfung des individuellen Anrechts auf Lärmschutzmaßnahmen durch den (x) Landesbetrieb Straßen NRW im Rahmen der Lärmsanierung

### Erläuterungen:

Der Abschnitt Werler Straße ist von der B 239 bis zur Werre am stärksten belastet. Hier sind die Bewohner besonders starkem Lärm, sowohl tagsüber als auch nachts ausgesetzt. In diesem Bereich greift das z.Zt. laufende Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B 239, das sich kurz vor dem Abschluss befindet. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch die Lärmproblematik geprüft. Nach Abschluss des Verfahrens wird sich die Lärmsituation für die Anwohner erheblich verbessern.

Im weiteren Streckenverlauf sind die Bewohner von acht Gebäuden Lärmwerten ausgesetzt, die über den Auslösewerten liegen. Allerdings sind nur die straßenseitigen Gebäudeteile betroffen, einige nur punktuell. Die hinteren Gebäudeteile weisen in vielen Fällen vor allem in den Nachtstunden Werte von weniger als 50 db(A) auf, sodass von einer geringen Betroffenheit ausgegangen werden kann. Für den Bereich zwischen Bahnhofstraße und Hindenburgstraße ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h geplant, sodass sich die Lärmsituation in diesem Bereich leicht verbessern wird.

Der Abschnitt Brüderstraße/Bismarckstraße/Extersche Straße ist unterschiedlich stark belastet. In den Streckenabschnitten Bismarckstraße und Extersche Straße kann insgesamt von einer geringen Betroffenheit ausgegangen werden, da nur an einem Wohngebäude die Auslösewerte erreicht bzw. überschritten werden. Diese Abschnitte werden deshalb hinsichtlich der Lärmproblematik als nachrangig eingestuft.

Die Brüderstraße ist sehr stark belastet. Eine Verlagerung des Verkehrs auf andere Straßen ist schwierig, da es sich zum einen um Ziel-/Quellverkehr handelt und zum anderen die für die Verlagerung des Verkehrs in Frage kommende Straße derzeit schon ein höheres Verkehrsaufkommen als die Brüderstraße selbst aufweist und ebenfalls bei der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen ist. Es ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h geplant, sodass sich die Lärmsituation in diesem Bereich leicht verbessern wird. Weiterhin gibt es für diesen Streckenabschnitt ein Fahrverbot für LKW im Durchgangsverkehr bis zur Loose.

Aktuell von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird daher empfohlen, sich in einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Prüfung der Lärmschutzsituation an die Regionalniederlassung des Landesbetriebs Straßen NRW zu wenden:

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld Telefon 0521-1082-0. Telefax 0521-1082-210 E-Mail: kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

Am 13.04.2018 und 28.06.2018 wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu den Geschwindigkeitskontrollen in eine schriftliche Anfrage an die zuständige Kreispolizeibehörde und an den Kreis Lippe weitergeleitet.

Dazu teilt die Kreispolizeibehörde im Antwortschreiben vom 19.04.2018 mit:

"1. Die Vorschläge zur Lärmreduzierung gehen alle davon aus, dass an den genannten Örtlichkeiten zu schnell gefahren wird. Wenn keine belastbaren Messungen vorliegen, bleibt es eine Annahme.

- 2. Sollten an den o.g. Strecken signifikante Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden, liegt eine weitere Annahme darin, dass mit diesen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch eine deutliche Lärmerhöhung einhergeht, die durch intensive Kontrollen eingedämmt werden kann.
- 3. Die Darstellung der Lärmsituation in Lärmkarten ist nach den Lärmschutzrichtlinien auch nicht geeignet, das Überschreiten der dort festgelegten Richtwerte zu belegen.
- Die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung soll laut Erlass möglichst problemorientiert erfolgen, z.B. an Unfallhäufungsstellen/-strecken und in schutzwürdigen Zonen (Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen etc.).

Die von Ihnen angesprochenen Strecken sind nicht als verkehrsunfallträchtig im Sinne von Unfallhäufungslinien zu klassifizieren.

Die Überwachung der o. g. Bereiche lässt personell kaum Spielraum für Überwachungsmaßnahmen in anderen Bereichen zu. Daher ist eine regelmäßige Überwachung der von Ihnen genannten Bereiche durch die Polizei nicht zu bewältigen.

5. Zusammenfassend sehe ich keine Möglichkeit, seitens der Polizei ihrem Anliegen zu entsprechen."

Die Verkehrsüberwachung des Kreises Lippe teilt im Antwortschreiben vom 08.08.2018 mit:

Gemäß dem § 48 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Überwachung an Gefahrenstellen.

Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Der Kreis Lippe hat in seiner 2016 konzeptionellen Ausrichtung für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung unter anderem folgendes dazu schriftlich fixiert:

1. Die Messstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe von Orten, die vermehrt von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen sowie von Fußgängern und Fahrradfahrern frequentiert wird.

Der Begriff vermehrt wird in der Rechtsprechung nicht bestimmt und bleibt damit eine subjektive Auslegung. Hier ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Einrichtungen (Schulen, Kindergärten oder Senioreneinrichtungen) in unmittelbarer Nähe, bis ca. 300m, zur Messstelle befinden und als Zu- und Abgangswege genutzt werden.

Die ermittelten Gefahrenstellen im Kreisgebiet, vor Schulen und Kindergärten, sollen nur zu den Gefährdungszeiten (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen) überwacht werden.

oder

2. an der Messstelle werden überdurchschnittlich häufige Verstöße gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt.

Zur Bestimmung der Begriffe überdurchschnittlich häufig, wird der Wert V85 herangezogen. Dieser wird durch verdeckte Verkehrsmessungen ermittelt.

Sollte die Kennzahl V85 größer als die Geschwindigkeitsbeschränkung sein, wird an dieser Messstelle überdurchschnittlich häufig gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung verstoßen.

Daher müssen zur Einrichtung von Messstellen zur Geschwindigkeitsüberwachung gewisse Voraussetzungen für den Kreis erfüllt sein. Die Polizei kann diese Maßnahme präventiv ausführen.

Der Kreis Lippe prüft die genannten Straßen, ob zusätzliche Messstellen eingerichtet werden müssen.

Maßnahmen	in	den	nächsten	5	Jahren	zur	Lärmminderung	und	ggf.	zum
Schutz ruhig	er C	Sebie	te							

( )	Verkehrsplanung
( )	Raumordnung
()	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
( )	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
( )	Verringerung der Schallübertragung
<b>(</b> )	verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
Ò	sonstige:

### Langfristige Strategie der Lärmminderung

- Das Klimaschutz-Teilkonzept "klimafreundliche Mobilität" wird aktuell erarbeitet und voraussichtlich Ende 2018 fertiggestellt. Durch die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzepts wie die Förderung von ÖPNV und des Radverkehrs ist eine langfristige Lärmminderung zu erwarten Verbesserung des Verkehrsflusses
- Lärmsanierung

#### **Finanzielle Informationen**

Bei der Maßnahme zur Lärmminderung durch das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B 239, das sich kurz vor dem Abschluss befindet, handelt es sich um Baumaßnahmen, die der zuständige Straßenbaulastträger durchführt. Für die Stadt Bad Salzuflen entstehen dadurch keine Kosten.

## Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2023 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet.

- Ende Aktionsplan Bad Salzuflen-2018-6 -

### Lärmaktionsplanung 3. Stufe L 712 Lemgoer Straße/Liemer Straße Wasserfuhr Rudolph-Brandes-Allee/Bahnhofstraße Herforder Straße/Bahnhofstraße

### **Teilaktionsplan Bad Salzuflen-2018-3**



### 3a Lemgoer Straße/Liemer Straße



### Zugehörige Daten

L 712 – Abschnitt Ostwestfalenstraße bis Ortseingang Ehrsen (Osterkamp)

Verkehrsstärke: ca. 3,1 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 8.394 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: außerhalb geschlossener Bebauung

### 3b Wasserfuhr



### **Zugehörige Daten**

L 712 – Abschnitt Heldmannstraße bis Walhallastraße

Verkehrsstärke: ca. 3,3 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 9.034 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: innerhalb geschlossener Bebauung

### 3c Rudolph-Brandes-Allee/Bahnhofstraße



### Zugehörige Daten

L 712 – Abschnitt Walhallastraße bis Werler Straße

Verkehrsstärke: ca. 7,6 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 20.806 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: innerhalb geschlossener Bebauung

### 3d Bahnhofstraße/Herforder Straße



### Zugehörige Daten

L 712 - Abschnitt Werler Straße bis Stadtgrenze Herford

Verkehrsstärke: ca. 3,8 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 10.502 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: innerhalb und außerhalb geschlossener Bebauung

### Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch mehrere Presseartikel in einschlägigen Tageszeitungen auf das Thema aufmerksam gemacht. Der Ausschuss für Klima und Umwelt wurde über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert.

Die Lärmkarten sowie die dazugehörigen Tabellen wurden in der Zeit vom 20.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Alle 14 (Ecke Hoffmannstraße), zur Einsichtnahme ausgelegt. Dort konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen zu Protokoll geben. Außerdem konnte per Email und per Post Stellung genommen werden.

In dieser 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind zusammengefasst folgende Anregungen der Bürgerinnen und Bürger für den Bereich der L 712 eingegangen:

- Reduzierung der Einsatzhorn Nutzung an der Wasserfuhr
- Ausbau der Kreuzung an der Ostwestfalenstraße/ Verlegung der Zufahrt auf die Ostwestfalenstraße
- Durchführung von Lärmmessungen

### Bewertung, Probleme, verbesserungswürdige Situationen

Die L 712 ist in mehreren Abschnitten betroffen, die sich von der L 712 n Ostwestfalenstraße mit Unterbrechungen bis zur Stadtgrenze Herford erstrecken. Dabei verläuft sie mehr oder weniger parallel zur B 239 z.T. außerhalb und z.T. innerhalb geschlossener Bebauung.

Die L 712 wurde zur besseren Bewertung der Lärmsituation in folgende Abschnitte eingeteilt:

Abschnitt 3a: Lemgoer Straße/Liemer Straße – von der Ostwestfalenstraße bis zum Ortseingang

Für diesen Abschnitt liegen keine Bebauungspläne vor. Hier werden an 9 Wohngebäuden die Auslösewerte  $L_{\text{DEN}}$  = 70 dB(A) sowie an 13 Gebäuden die Auslösewerte  $L_{\text{Night}}$  = 60 dB (A) erreicht bzw. überschritten. Die Zahl der betroffenen Gebäude hat sich dabei im Vergleich zur 2. Stufe geringfügig erhöht. Bei allen genannten Gebäuden ist lediglich die vordere Fassade betroffen und dort meist auch nur punktuell. Es kann also insgesamt von einer geringen Betroffenheit ausgegangen werden, sodass dieser Abschnitt hinsichtlich der Lärmproblematik als nachrangig eingestuft wird.

#### Abschnitt 3b: Wasserfuhr - von der Heldmannstraße bis zur Walhallastraße

In diesem Bereich schließt sich auf beiden Seiten der Straße Wohnbebauung an. Bei 15 Gebäuden werden die Auslösewerte  $L_{\text{DEN}}$  = 70 dB(A) sowie bei 16 Gebäuden die Werte von  $L_{\text{Night}}$  = 60 dB (A) erreicht bzw. überschritten werden. Im Vergleich zur 2. Stufe sind mehr von Lärm betroffene Gebäude zu verzeichnen. Bei allen genannten Gebäuden ist lediglich die vor dere Fassade betroffen und dort meist auch nur punktuell. Die hinteren Gebäudeteile weisen in vielen Fällen vor allem in den Nachtstunden Werte unter 50 db(A) auf. Es kann also von einer geringen Betroffenheit ausgegangen werden, sodass dieser Abschnitt hinsichtlich der Lärmproblematik als nachrangig eingestuft wird. Dennoch ist eine steigende Lärmbelastung im Abschnitt zu erkennen, welche bei der nächsten Lärmaktionsplanung genauer beobachtet werden sollte.

## Abschnitt 3c:Rudolph-Brandes-Allee/Bahnhofstraße – von der Walhallastraße bis zur Werler Straße

In diesem Streckenabschnitt liegen mehrere Gewerbebetriebe, Verwaltungsgebäude, das Bahnhofsgebäude, eine Sparkasse, ein Seniorenheim sowie eine größere Anzahl von Wohngebäuden innerhalb der Bereiche, in denen die Auslösewerte L<sub>DEN</sub> und L<sub>Night</sub> erreicht bzw. überschritten werden, aber kein Gebäude wird vollständig von den Auslösewerten umschlossen. Es sind in den meisten Fällen wiederum nur die straßenseitigen Gebäudeteile betroffen. allerdings im Gegensatz zu den Abschnitten 3b und 3c, häufig die gesamte Fassade. Es gibt aber auch eine Reihe von Wohngebäude, bei denen die Auslösewerte nur punktuell an der Fassade bzw. auch gar nicht erreicht werden. Für den größten Teil dieses Streckenabschnittes liegen Bebauungspläne vor. Nur in einem kleinen Bereich südlich der Bahnhofstraße, der überwiegend mit Gewerbebetrieben bebaut ist, gibt es keine B-Pläne. Im Bebauungsplan Nr. 0178A/I "Hoffmannstraße - südlicher Teil" (10.06.1998) sind entlang der Rudolph-Brandes-Allee als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechende Lärmpegelbereiche (40 bis 50 dB(A)) festgesetzt worden, die bei Aufenthaltsräumen für Wohnungen im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind.

## Abschnitt 3d:Bahnhofstraße/Herforder Straße – von der Werler Straße bis Stadtgrenze Herford

Dieser Abschnitt wird weitgehend von Bebauungsplänen bis auf einen Bereich, der sich von der Einmündung Hellweg bis zur Stadtgrenze Herford nördlich der L 712 erstreckt, abgedeckt. In diesem Bereich besteht die Bebauung aus wenigen Einzelhäusern im Gegensatz zum übrigen Abschnitt der Straße, in welchem es sich um eine geschlossene Ortslage handelt. Auch in diesem Streckenabschnitt liegen keine Gebäude vollständig in Bereichen, in denen die Auslösewerte erreicht bzw. überschritten werden. Es sind in den meisten Fällen nur die straßenseitigen Gebäudeteile betroffen. Es gibt aber auch Wohngebäude, bei denen die Auslösewerte an der Fassade nur punktuell bzw. gar nicht erreicht werden.

### Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen

( )	Verkehrsplanung
( )	Raumordnung
( )	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
( )	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
( )	Verringerung der Schallübertragung

verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize

sonstige: Prüfung des individuellen Anrechts auf Lärmschutzmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßen.NRW im Rahmen der Lärmsanierung

### Erläuterungen:

Die **Abschnitte 3a** - Lemgoer Straße/Liemer Straße - **und 3b** - Wasserfuhr - der L 712 weisen mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 8.750 Kfz/24h eine geringere Belastung auf als die Abschnitte 3c (20.806 Kfz/24h) und 3d (10.502 Kfz/24h). Es handelt sich hier um eine Verbindung von der überörtlichen Ostwestfalenstraße in Richtung Ehrsen/Schötmar/Bad Salzuflen. Es werden keine konkreten Empfehlungen für diese Abschnitte gegeben, da von einer geringen Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Der Abschnitt 3c der L 712 - Rudolph-Brandes-Allee/Bahnhofstraße - war schon bei der Stufe 1 der Lärmaktionsplanung betrachtet worden. Zum damaligen Zeitpunkt war der Straßenbelag schadhaft. Der Straßenbaulastträger Straßen NRW hat in der Zwischenzeit eine Deckensanierung durchgeführt, leider nicht mit "Flüsterasphalt" wie von Seiten der Stadt Bad Salzuflen gewünscht. Die Deckensanierung führte jedoch trotzdem zu einer leichten Verbesserung der Lärmsituation. Eine Geschwindigkeitsreduzierung, wie von den Anwohnern auch schon in der Stufe 1 der Lärmaktionsplanung angeregt, wurde vom Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau NRW schon damals abgelehnt und ist auch z.Zt. nicht vorgesehen. In einem Teilabschnitt sind über einen Bebauungsplan Lärmpegelbereiche bei Aufenthaltsräumen für Wohnungen sowie für Bürogebäude festgesetzt worden. In den Jahren 2019 und 2020 ist erneut eine Deckensanierung durch den Straßenbaulastträger vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Decksanierung eine leichte Verbesserung der Lärmsituation eintritt.

Im **Abschnitt 3d** werden bei einer größeren Anzahl von Wohngebäuden die Auslösewerte L<sub>DEN</sub> und L<sub>Night</sub> erreicht bzw. überschritten, sodass hier eine größere Anzahl von Personen erhöhten Lärmwerten ausgesetzt ist. Da es sich um eine Ausfallstraße in Richtung Herford handelt, ist eine Verlagerung des Verkehrs auf andere Straßen kaum möglich.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich der Wohngebäude, wie dies von Anwohnern angeregt worden ist, sind nicht realisierbar und aus städtebaulichen Gründen in diesen Bereichen auch nicht erwünscht.

Am 25.04.2018 wurde eine schriftliche Anfrage an den zuständigen Baulastträger **Landesbetrieb Straßen.NRW** über die Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung gestellt. Im Antwortschreiben vom 04.05.2018 heißt es dabei:

"[…] von der Gemeinde vorgeschlagene Maßnahmen und Anregungen aus Bürgerbeteiligungen zur Lärmminderung werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden. […]"

Des Weiteren wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger dem Landesbetrieb Straßen.NRW am 29.06.2018 bei einem gemein-

samen Treffen mit der Stadt Bad Salzuflen übergeben. Auch bei diesem Treffen konnte kein Einvernehmen mit dem **Landesbetrieb Straßen.NRW** über die vorgeschlagenen Maßnahmen hergestellt werden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger direkt im Rahmen der Lärmsanierung an den **Landesbetrieb Straßen.NRW** wenden können:

"Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Einzelantrag von lärmbetroffenen Anliegern Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) gewähren, der sich nach bundeseinheitlichen Kriterien richtet. Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzuprüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet wurden. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen (z.Zeit Straßenverkehrszählung 2015) nach dem in den RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionsgrenzwerten (Auslösewerte) gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 (VLärmSchR-97) gegenübergestellt. Die Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der VLärmSchR-97 sind für Bundesstraßen 2010 um 3 dB(A) und für Landesstraßen 2011 ebenfalls um 3 dB(A) gesenkt worden, und betragen z.B. für Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht."

Aktuell von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird daher empfohlen, sich in einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Prüfung der Lärmschutzsituation an die Regionalniederlassung des Landesbetriebs Straßen NRW zu wenden:

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld Telefon 0521-1082-0, Telefax 0521-1082-210 E-Mail: kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

Eine Reduzierung der Nutzung des Einsatzhorns im Bereich der Wasserfuhr ist nach Schreiben des **FD Bevölkerungsschutz des Kreises Lippe** vom 11.05.2018 nicht möglich. Eine Nutzung des Einsatzhorns findet nur im äußersten Notfall (bei Einsätzen bei denen es um Leib und Leben geht) statt. Da die Sonder/- Wegerecht des Rettungsdienstes an das Signalhorn gebunden sind (§ 35 und § 38 STVO) ist eine reduzierte Nutzung nicht möglich.

## Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärmminderung und ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

()	Verkehrsplanung
()	Raumordnung
()	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
()	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
()	Verringerung der Schallübertragung
()	verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
()	sonstige:

### Langfristige Strategie der Lärmminderung

 Das Klimaschutz-Teilkonzept "klimafreundliche Mobilität" wird aktuell erarbeitet und voraussichtlich Ende 2018 fertiggestellt. Durch die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzepts wie die Förderung von ÖPNV und des Radverkehrs ist eine langfristige Lärmminderung zu erwarten

- Verbesserung des Verkehrsflusses
- passiver Lärmschutz

### Finanzielle Informationen

Derzeit sind keine konkreten Maßnahmen im Bereich der L 712 geplant, die Kosten verursachen werden.

# Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2023 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet.

- Ende Aktionsplan Bad Salzuflen-2018-3 -

## Lärmaktionsplanung 3. Stufe L 712n Ostwestfalenstraße

### Teilaktionsplan Bad Salzuflen-2018-4

4a



### Zugehörige Daten

L 712n - Abschnitt Stadtgrenze Herford bis zur B 239

Verkehrsstärke: ca. 4,7 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 12.926 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: außerhalb geschlossener Bebauung

#### 4b



### **Zugehörige Daten**

L 712n - Abschnitt B 239 bis zur Stadtgrenze Lemgo

Verkehrsstärke: ca. 8,0 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 21.962 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: außerhalb geschlossener Bebauung

### Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch mehrere Presseartikel in einschlägigen Tageszeitungen auf das Thema aufmerksam gemacht. Der Ausschuss für Klima und Umwelt wurde über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert.

Die Lärmkarten sowie die dazugehörigen Tabellen wurden in der Zeit vom 20.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Alle 14 (Ecke Hoffmannstraße), zur Einsichtnahme ausgelegt. Dort konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen zu Protokoll geben. Außerdem konnte per Email und per Post Stellung genommen werden.

In dieser 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind zusammengefasst folgende Anregungen der Bürgerinnen und Bürger für den Bereich der B 712n Ostwestfalenstraße eingegangen:

- Lärmschutzwände entlang der Ostwestfalenstraße im Bereich der Wohngebäude
- Einbau von geräuschminderndem Asphalt/ Erneuerung des Fahrbahnbelags
- Begrünung der siedlungsnahen Seitenränder
- Durchführung repräsentativer Lärmmessungen
- Einhaltung und Kontrollen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

### Bewertung, Probleme, verbesserungswürdige Situationen

Es handelt sich hier um eine Ortslage außerhalb geschlossener Bebauung. Entlang der L 712n Ostwestfalenstraße liegen keine Wohngebäude im Bereich der Auslösewerte  $L_{DEN}$  = 70 dB(A) und  $L_{Night}$  = 60 dB (A), sodass entlang dieser Straße keine Personen betroffen sind. Die Lärmproblematik wird in diesem Bereich daher als nachrangig eingestuft.

### Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen

- (x) Verkehrsplanung
- () Raumordnung
- () auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
- () Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- () Verringerung der Schallübertragung
- () verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
- (x) sonstige: Prüfung des individuellen Anrechts auf Lärmschutzmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßen.NRW im Rahmen der Lärmsanierung

#### Erläuterungen:

Am 25.04.2018 wurde eine schriftliche Anfrage an den zuständigen Baulastträger **Landesbetrieb Straßen.NRW** über die Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung gestellt. Im Antwortschreiben vom 04.05.2018 heißt es dabei:

"[…] von der Gemeinde vorgeschlagene Maßnahmen und Anregungen aus Bürgerbeteiligungen zur Lärmminderung werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden. […]"

Des Weiteren wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger dem Landesbetrieb Straßen.NRW am 29.06.2018 bei einem gemeinsamen Treffen mit der Stadt Bad Salzuflen übergeben. Auch bei diesem Treffen konnte kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW über die vorgeschlagenen Maßnahmen hergestellt werden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger direkt im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßen.NRW wenden können:

"Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Einzelantrag von lärmbetroffenen Anliegern Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) gewähren, der sich nach bundeseinheitlichen Kriterien richtet. Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzuprüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet wurden. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen (z.Zeit Straßenverkehrszählung 2015) nach dem

in den RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionsgrenzwerten (Auslösewerte) gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 (VLärmSchR-97) gegenübergestellt. Die Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der VLärmSchR-97 sind für Bundesstraßen 2010 um 3 dB(A) und für Landesstraßen 2011 ebenfalls um 3 dB(A) gesenkt worden, und betragen z.B. für Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht."

Aktuell von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird daher empfohlen, sich in einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Prüfung der Lärmschutzsituation an die Regionalniederlassung des Landesbetriebs Straßen NRW zu wenden:

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld Telefon 0521-1082-0, Telefax 0521-1082-210 E-Mail: kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

Am 13.04.2018 und 28.06.2018 wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu den Geschwindigkeitskontrollen in eine schriftliche Anfrage an die zuständige **Kreispolizeibehörde** und an den **Kreis Lippe** weitergeleitet.

Dazu teilt die **Kreispolizeibehörde** im Antwortschreiben vom 19.04.2018 mit:

- "1. Die Vorschläge zur Lärmreduzierung gehen alle davon aus, dass an den genannten Örtlichkeiten zu schnell gefahren wird. Wenn keine belastbaren Messungen vorliegen, bleibt es eine Annahme.
- 2. Sollten an den o.g. Strecken signifikante Geschwindigkeits-überschreitungen festgestellt werden, liegt eine weitere Annahme darin, dass mit diesen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch eine deutliche Lärmerhöhung einhergeht, die durch intensive Kontrollen eingedämmt werden kann.
- 3. Die Darstellung der Lärmsituation in Lärmkarten ist nach den Lärmschutzrichtlinien auch nicht geeignet, das Überschreiten der dort festgelegten Richtwerte zu belegen.
- 4. Die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung soll laut Erlass möglichst problemorientiert erfolgen, z.B. an Unfallhäufungsstellen/-strecken und in schutzwürdigen Zonen (Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen etc.).

Die von Ihnen angesprochenen Strecken sind nicht als verkehrsunfallträchtig im Sinne von Unfallhäufungslinien zu klassifizieren.

Die Überwachung der o. g. Bereiche lässt personell kaum Spielraum für Überwachungsmaßnahmen in anderen Bereichen zu. Daher ist eine regelmäßige Überwachung der von Ihnen genannten Bereiche durch die Polizei nicht zu bewältigen.

5. Zusammenfassend sehe ich keine Möglichkeit, seitens der Polizei ihrem Anliegen zu entsprechen."

Die Verkehrsüberwachung des Kreises Lippe teilt im Antwortschreiben vom 08.08.2018 mit:

Gemäß dem § 48 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der

Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Überwachung an Gefahrenstellen.

Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Der Kreis Lippe hat in seiner 2016 konzeptionellen Ausrichtung für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung unter anderem folgendes dazu schriftlich fixiert:

1. Die Messstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe von Orten, die vermehrt von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen sowie von Fußgängern und Fahrradfahrern frequentiert wird.

Der Begriff vermehrt wird in der Rechtsprechung nicht bestimmt und bleibt damit eine subjektive Auslegung. Hier ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Einrichtungen (Schulen, Kindergärten oder Senioreneinrichtungen) in unmittelbarer Nähe, bis ca. 300m, zur Messstelle befinden und als Zu- und Abgangswege genutzt werden.

Die ermittelten Gefahrenstellen im Kreisgebiet, vor Schulen und Kindergärten, sollen nur zu den Gefährdungszeiten (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen) überwacht werden.

oder

2. an der Messstelle werden überdurchschnittlich häufige Verstöße gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt.

Zur Bestimmung der Begriffe überdurchschnittlich häufig, wird der Wert V85 herangezogen. Dieser wird durch verdeckte Verkehrsmessungen ermittelt.

Sollte die Kennzahl V85 größer als die Geschwindigkeitsbeschränkung sein, wird an dieser Messstelle überdurchschnittlich häufig gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung verstoßen.

Daher müssen zur Einrichtung von Messstellen zur Geschwindigkeitsüberwachung gewisse Voraussetzungen für den Kreis erfüllt sein. Die Polizei kann diese Maßnahme präventiv ausführen.

Der Kreis Lippe prüft die genannten Straßen, ob zusätzliche Messstellen eingerichtet werden müssen.

## Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärmminderung und ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

()	Verkehrsplanung
()	Raumordnung
()	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
()	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
()	Verringerung der Schallübertragung
()	verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
()	sonstige:

### Erläuterungen:

In der Stufe 3 der Lärmaktionsplanung werden aufgrund der geringen Betroffenheit keine konkreten Maßnahmen zur Lärmminderung geplant. Es wird aber auf die evtl. bestehende Fördermöglichkeit für passiven Lärmschutz durch den Straßenbaulastträger hingewiesen.

## Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2023 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet.

- Ende Aktionsplan Bad Salzuflen-2018-4 -

### Lärmaktionsplanung 3. Stufe L 535 Beetstraße/Wüstener Straße Walhallastraße Lockhauser Straße

### Teilaktionsplan Bad Salzuflen-2018-7

### 7a Beetstraße/Wüstener Straße



### Zugehörige Daten

L 535 – Abschnitt Walhallastraße bis Alte Vlothoer Straße

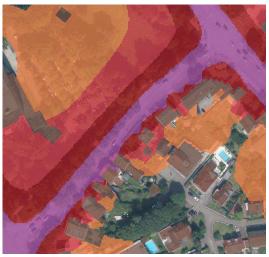
Verkehrsstärke: ca. 5,8 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 15.886 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: innerhalb geschlossener Bebauung

### 7b Walhallastraße



**Zugehörige Daten** 

L 535 – Abschnitt Beetstraße bis Rudolph-Brandes-Allee

Verkehrsstärke: ca. 4,9 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 13.442 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: innerhalb geschlossener Bebauung

### 7c Lockhauser Straße



### **Zugehörige Daten**

L 535 - Abschnitt Rudolph-Brandes-Allee bis B 239

Verkehrsstärke: ca. 6,6 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 18.128 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: innerhalb geschlossener Bebauung

### Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch mehrere Presseartikel in einschlägigen Tageszeitungen auf das Thema aufmerksam gemacht. Der Ausschuss für Klima und Umwelt wurde über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert.

Die Lärmkarten sowie die dazugehörigen Tabellen wurden in der Zeit vom 20.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Alle 14 (Ecke Hoffmannstraße), zur Einsichtnahme ausgelegt. Dort konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen zu Protokoll geben. Außerdem konnte per Email und per Post Stellung genommen werden.

In dieser 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind zusammengefasst folgende Anregungen der Bürgerinnen und Bürger für den Bereich der L 535 eingegangen:

#### Lockhauser Straße

eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h.

### Beetstraße/Wüstener Straße

- Fahrverbot für LKW
- Lärmentlastung durch Verkehrsumleitung, z.B. ein LKW-Abfahrtsverbot an der Autobahnabfahrt in Exter bzw. eine LKW-Umleitung zur B 239 Herford.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit tagsüber (6 22 Uhr) auf 30 km/h.
- Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch mobile und stationäre Geräte rund um die Uhr.
- mehr Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen durch Erklärung zum Kurgebiet
- Aufbringen eines lärmmindernden Fahrbahnbelags (Flüsterasphalt)
- Errichtung von Kreisverkehren, z.B. Mini-Roundabouts
- Maut auf Bundes- und Landestraßen
- Kontrolle der losen Gullideckel

### Bewertung, Probleme, verbesserungswürdige Situationen

Die L 535 ist in mehreren Abschnitten betroffen, und zwar der Bereich Beetstraße/Wüstener Straße von der Walhallastraße bis zur Alten Vlothoer Straße, dann die Walhallastraße selbst von der Beetstraße bis zur Rudolph-Brandes-Allee und die Lockhauser Straße von der Rudolph-Brandes-Allee bis B 239. Dabei verläuft die L 535 z.T. außerhalb und z.T. innerhalb geschlossener Bebauung.

Es liegen für fast alle Bereiche entlang der L 535 Bebauungspläne vor bis auf ein Gebiet im 1. Abschnitt (Beetstraße/Wüstener Straße) zwischen der Ahornstraße und der Waldstraße. In fünf dieser Bebauungspläne sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen festgesetzt worden.

### Abschnitt 7a: Beetstraße/Wüstener Straße von der Walhallastraße bis Alten Vlothoer

Zu Beginn dieses Abschnitts von der Walhallastraße bis zur Ahornstraße ist nur ein Wohngebäude Werten oberhalb der Auslösewerte ausgesetzt. Bei allen anderen Wohngebäuden greifen die im Bebauungsplan 0137 "Verlängerte Beetstraße" getroffenen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen. Im Bereich von der Ahornstraße bis zur Alten Vlothoer Straße werden an ca. 55 Wohngebäuden die Auslösewerte sowohl für L<sub>DEN</sub> als auch für L<sub>Night</sub> erreicht bzw. überschritten.

Bei allen in diesem Streckenabschnitt liegenden Wohngebäuden, bei denen die Auslösewerte erreicht bzw. überschritten werden, sind nur die straßenseitigen Gebäudeteile betroffen, bei etwa der Hälfte der Wohnhäuser auch nur

punktuell. Die hinteren Gebäudeteile weisen alle vor allem in den Nachtstunden Werte von weniger als 55 db(A) auf. Insgesamt sind jedoch in diesem Abschnitt eine große Anzahl von Personen erhöhten Lärmwerten ausgesetzt.

### Abschnitt 7b: Walhallastraße von der Beetstraße bis zur Rudolph-Brandes-Allee

An der südöstlichen Straßenseite der Walhallastraße befinden sich acht Wohngebäude, bei denen die Auslösewerte sowohl für  $L_{\text{DEN}}$  als auch für  $L_{\text{Night}}$  erreicht bzw. überschritten. Der hier geltende Bebauungsplan Nr. 0210 "Im Gänsefeld" aus dem Jahr 1980 sieht keinen Lärmschutz vor.

Bei allen in diesem Streckenabschnitt liegenden Wohngebäuden, bei denen die Auslösewerte erreicht bzw. überschritten werden, sind nur die straßenseitigen Gebäudeteile betroffen, diese aber meist auf der gesamten Straßenfront. Die hinteren Gebäudeteile weisen alle vor allem in den Nachtstunden Werte von weniger als 55 db(A) auf.

Der nordwestliche Bereich, der an die Straße grenzt, ist mit dem Rathaus bebaut. Weiterhin befinden sich dort Stellplätze sowie eine Grünfläche, sodass auf dieser Straßenseite keine Wohngebäude betroffen sind.

### Abschnitt 7c: Lockhauser Straße von der Rudolph-Brandes-Allee bis B 239

Dieser Abschnitt der L 535 verläuft teilweise über eine Brücke sowie z.T. in einem Einschnitt. Zu beiden Seiten dieses Streckenabschnitts gibt es insgesamt drei Bebauungspläne, die Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen festsetzen. Außerdem gibt es in Teilbereichen Lärmschutzwände, die die Wohnhäuser vor dem Straßenlärm schützen. Aus diesem Grund liegen nur zwei der Wohngebäude sowohl beim  $L_{\text{DEN}}$  als auch beim  $L_{\text{Night}}$  in Bereichen, bei denen die Auslösewerte erreicht bzw. überschritten werden. Bei einem weiteren Wohngebäude wird der Auslösewert  $L_{\text{Night}}$  punktuell an der straßenseitigen Fassade erreicht.

Da in diesem Straßenabschnitt nur drei Wohngebäude und somit nur eine geringe Anzahl von Menschen betroffen sind, wird dieser Streckenabschnitt der L 535 hinsichtlich der Lärmproblematik als nachrangig eingestuft.

### Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen

() Verkehrspla
----------------

- () Raumordnung
- (x) auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
- () Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- () Verringerung der Schallübertragung
- ( ) verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
- sonstige: Prüfung des individuellen Anrechts auf Lärmschutzmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßen.NRW im Rahmen der Lärmsanierung

### Erläuterungen:

Die Abschnitte **Beetstraße/Wüstener Straße** und **Walhallastraße** sind am stärksten belastet. Hier sind die Bewohner besonders starkem Verkehrslärm, sowohl tagsüber als auch nachts ausgesetzt.

Im Bereich der Beetstraße/Wüstener Straße wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Zeit von 22 – 6 Uhr angeordnet. Für das Jahr 2019/2020 ist eine Deckenerneuerung vorgesehen. Dieses führt zu einer Verbesserung der Lärmsituation vor Ort, da die Straße mit einer neuen Decke versehen wird. Ein Fahrverbot für LKW, wie von den Anwohnern gewünscht, ist nicht durchführbar, da schon im Bereich der L 772 "Brüderstra-

ße/Bismarckstraße/Extersche Straße ein Fahrverbot für LKW im Durchgangsverkehr ausgeschildert ist.

Der Abschnitt **Walhallastraße** ist sehr stark belastet. Eine Verlagerung des Verkehrs auf andere Straßen ist nicht möglich.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Wälle oder Wände sind in diesen beiden Streckenabschnitten im Bereich der betroffenen Wohngebäude nicht realisierbar.

Der Bereich **Lockhauser Straße**, in dem nur drei Wohngebäude und somit nur eine geringe Anzahl von Menschen betroffen sind, wird hinsichtlich der Lärmproblematik als nachrangig eingestuft.

Am 25.04.2018 wurde eine schriftliche Anfrage an den zuständigen Baulastträger **Landesbetrieb Straßen.NRW** über die Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung gestellt. Im Antwortschreiben vom 04.05.2018 heißt es dabei:

"[…] von der Gemeinde vorgeschlagene Maßnahmen und Anregungen aus Bürgerbeteiligungen zur Lärmminderung werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden. […]"

Des Weiteren wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger dem Landesbetrieb Straßen.NRW am 29.06.2018 bei einem gemeinsamen Treffen mit der Stadt Bad Salzuflen übergeben. Auch bei diesem Treffen konnte kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW über die vorgeschlagenen Maßnahmen hergestellt werden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger direkt im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßen.NRW wenden können:

"Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Einzelantrag von lärmbetroffenen Anliegern Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) gewähren, der sich nach bundeseinheitlichen Kriterien richtet. Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzuprüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet wurden. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen (z.Zeit Straßenverkehrszählung 2015) nach dem in den RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionsgrenzwerten (Auslösewerte) gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 (VLärmSchR-97) gegenübergestellt. Die Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der VLärmSchR-97 sind für Bundesstraßen 2010 um 3 dB(A) und für Landesstraßen 2011 ebenfalls um 3 dB(A) gesenkt worden, und betragen z.B. für Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht."

Aktuell von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird daher empfohlen, sich in einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Prüfung der Lärmschutzsituation an die Regionalniederlassung des Landesbetriebs Straßen NRW zu wenden:

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld Telefon 0521-1082-0, Telefax 0521-1082-210

E-Mail: kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

Am 13.04.2018 und 28.06.2018 wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu den Geschwindigkeitskontrollen in eine schriftliche Anfrage an die zuständige **Kreispolizeibehörde** und an den **Kreis Lippe** weitergeleitet.

Dazu teilt die Kreispolizeibehörde im Antwortschreiben vom 19.04.2018 mit:

- "1. Die Vorschläge zur Lärmreduzierung gehen alle davon aus, dass an den genannten Örtlichkeiten zu schnell gefahren wird. Wenn keine belastbaren Messungen vorliegen, bleibt es eine Annahme.
- 2. Sollten an den o.g. Strecken signifikante Geschwindigkeits-überschreitungen festgestellt werden, liegt eine weitere Annahme darin, dass mit diesen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch eine deutliche Lärmerhöhung einhergeht, die durch intensive Kontrollen eingedämmt werden kann.
- 3. Die Darstellung der Lärmsituation in Lärmkarten ist nach den Lärmschutzrichtlinien auch nicht geeignet, das Überschreiten der dort festgelegten Richtwerte zu belegen.
- 4. Die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung soll laut Erlass möglichst problemorientiert erfolgen, z.B. an Unfallhäufungsstellen/-strecken und in schutzwürdigen Zonen (Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen etc.).

Die von Ihnen angesprochenen Strecken sind nicht als verkehrsunfallträchtig im Sinne von Unfallhäufungslinien zu klassifizieren.

Die Überwachung der o. g. Bereiche lässt personell kaum Spielraum für Überwachungsmaßnahmen in anderen Bereichen zu. Daher ist eine regelmäßige Überwachung der von Ihnen genannten Bereiche durch die Polizei nicht zu bewältigen.

5. Zusammenfassend sehe ich keine Möglichkeit, seitens der Polizei ihrem Anliegen zu entsprechen."

Die Verkehrsüberwachung des Kreises Lippe teilt im Antwortschreiben vom 08.08.2018 mit:

Gemäß dem § 48 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Überwachung an Gefahrenstellen.

Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Der Kreis Lippe hat in seiner 2016 konzeptionellen Ausrichtung für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung unter anderem folgendes dazu schriftlich fixiert:

1. Die Messstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe von Orten, die vermehrt von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen sowie von Fußgängern und Fahrradfahrern frequentiert wird.

Der Begriff vermehrt wird in der Rechtsprechung nicht bestimmt und bleibt damit eine subjektive Auslegung. Hier ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Einrichtungen (Schulen, Kindergärten oder Senioreneinrichtungen) in unmittelbarer Nähe, bis ca. 300m, zur Messstelle befinden und als Zu- und Abgangswege genutzt werden.

Die ermittelten Gefahrenstellen im Kreisgebiet, vor Schulen und Kindergärten, sollen nur zu den Gefährdungszeiten (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen) überwacht werden.

oder

2. an der Messstelle werden überdurchschnittlich häufige Verstöße gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt.

Zur Bestimmung der Begriffe überdurchschnittlich häufig, wird der Wert V85 herangezogen. Dieser wird durch verdeckte Verkehrsmessungen ermittelt.

Sollte die Kennzahl V85 größer als die Geschwindigkeitsbeschränkung sein, wird an dieser Messstelle überdurchschnittlich häufig gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung verstoßen.

Daher müssen zur Einrichtung von Messstellen zur Geschwindigkeitsüberwachung gewisse Voraussetzungen für den Kreis erfüllt sein. Die Polizei kann diese Maßnahme präventiv ausführen.

Der Kreis Lippe prüft die genannten Straßen, ob zusätzliche Messstellen eingerichtet werden müssen.

Bezüglich der Einführung einer Maut auch auf Bundes-/Landesstraßen wurde am 13.04.2018 das **Bundesamt für Güterverkehr** um eine Stellungnahme gebeten. Zum 1. Juli 2018 wird die LKW-Maut auf alle Bundesstraßen erweitert, dies gilt dann auch für Ortsdurchfahrten und einspurig ausgebaute Straßen. Landesstraßen unterliegen grundsätzlich nicht der Mautpflicht. Eine Ausdehnung der Mautpflicht auf Landesstraßen ist theoretisch durch eine Rechtsverordnung möglich. Eine entsprechende Ermächtigung wurde dem Bundesverkehrsministerium eingeräumt. Jedoch kann diese nicht aufgrund erhöhter Lärmbelastung erfolgen.

## Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärmminderung und ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

()	Verkehrsplanung
()	Raumordnung
()	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
()	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
()	Verringerung der Schallübertragung
<b>(</b> )	verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
()	sonstige:

#### Langfristige Strategie der Lärmminderung

- Das Klimaschutz-Teilkonzept "klimafreundliche Mobilität" wird aktuell erarbeitet und voraussichtlich Ende 2018 fertiggestellt. Durch die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzepts wie die Förderung von ÖPNV und des Radverkehrs ist eine langfristige Lärmminderung zu erwarten
- Verbesserung des Verkehrsflusses
- Lärmsanierung

#### Finanzielle Informationen

Bei der Maßnahme zur Deckenerneuerung handelt es sich um eine Baumaßnahme des zuständigen Straßenbaulastträgers. Für die Stadt Bad Salzuflen entstehen dadurch keine Kosten.

## Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2023 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet.

- Ende Aktionsplan Bad Salzuflen-2018-7 -

### Lärmaktionsplanung 3. Stufe L751 Oerlinghauser Straße

### Teilaktionsplan Bad Salzuflen-2018-5



### **Zugehörige Daten**

L 751 – Abschnitt Wülferstraße bis zur B 239

Verkehrsstärke: ca. 3,3 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 9.138 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

Ortslage: außerhalb und innerhalb geschlossener Bebauung

### Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch mehrere Presseartikel in einschlägigen Tageszeitungen auf das Thema aufmerksam gemacht. Der Ausschuss für Klima und Umwelt wurde über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert.

Die Lärmkarten sowie die dazugehörigen Tabellen wurden in der Zeit vom 20.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Alle 14 (Ecke Hoffmannstraße), zur Einsichtnahme ausgelegt. Dort konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen zu Protokoll geben. Außerdem konnte per Email und per Post Stellung genommen werden.

In dieser 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind zusammengefasst folgende Anregungen der Bürgerinnen und Bürger für den Bereich der L 751 Oerlinghauser Straße eingegangen:

- Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags
- Instandsetzung des Seitenstreifens, Straßenbelags und des Radweges
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h
- Schnellstmöglicher Ausbau/Neubau der B 239 Richtung Lage mit einer leistungsfähigen Verknüpfung zur L 712n
- Verkehrslenkungen zur Reduzierung der Verkehrsmenge
- Kontrollen des Tempolimits

### Bewertung, Probleme verbesserungswürdige Situationen

Es handelt sich in diesem betroffenen Bereich um eine Ortslage außerhalb und innerhalb geschlossener Bebauung. Für einen Teilbereich gibt einen Bebauungsplan, der jedoch keine Festsetzungen in Bezug auf Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen enthält. Entlang der L 751 Oerlinghauser Straße liegen in diesem Streckenabschnitt mehrere Gewerbebetriebe sowie 7 bzw. 15 Wohngebäude innerhalb der Bereiche, in denen die Auslösewerte L<sub>DEN</sub> und L<sub>Night</sub> erreicht bzw. überschritten werden, aber kein Gebäude wird vollständig von den Auslösewerten umschlossen. Die Zahl der lärmbelasteten Wohngebäude ist im Vergleich zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung geringfügig angestiegen. Es sind in allen Fällen nur die straßenseitigen Gebäudeteile betroffen und auch hier bei den meisten betroffenen Wohngebäuden nur punktuell. Es kann also insgesamt von einer geringen Betroffenheit ausgegangen werden, sodass dieser Abschnitt hinsichtlich der Lärmproblematik als nachrangig eingestuft.

(X)	verkenrsplanung
()	Raumordnung
()	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
( )	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
()	Verringerung der Schallübertragung
( )	verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
( )	sonstige:

### Erläuterungen:

Am 25.04.2018 wurde eine schriftliche Anfrage an den zuständigen Baulastträger **Landesbetrieb Straßen.NRW** über die Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung gestellt. Im Antwortschreiben vom 04.05.2018 heißt es dabei:

"[...] von der Gemeinde vorgeschlagene Maßnahmen und Anregungen aus Bürgerbeteiligungen zur Lärmminderung werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden. [...]"

Des Weiteren wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger dem **Landesbetrieb Straßen.NRW** am 29.06.2018 bei einem gemeinsamen Treffen mit der Stadt Bad Salzuflen übergeben. Auch bei diesem Treffen konnte kein Einvernehmen mit dem **Landesbetrieb Straßen.NRW** über die vorgeschlagenen Maßnahmen hergestellt werden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die betroffenen

Bürgerinnen und Bürger direkt im Rahmen der Lärmsanierung an den **Landesbetrieb Straßen.NRW** wenden können:

"Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Einzelantrag von lärmbetroffenen Anliegern Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) gewähren, der sich nach bundeseinheitlichen Kriterien richtet. Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzuprüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet wurden. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen (z.Zeit Straßenverkehrszählung 2015) nach dem in den RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionsgrenzwerten (Auslösewerte) gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 (VLärmSchR-97) gegenübergestellt. Die Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der VLärmSchR-97 sind für Bundesstraßen 2010 um 3 dB(A) und für Landesstraßen 2011 ebenfalls um 3 dB(A) gesenkt worden, und betragen z.B. für Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht."

Aktuell von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird daher empfohlen, sich in einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Prüfung der Lärmschutzsituation an die Regionalniederlassung des Landesbetriebs Straßen NRW zu wenden:

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld Telefon 0521-1082-0, Telefax 0521-1082-210

E-Mail: kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

Für den Neubau der Knotenpunktes L 712n/ L751 liegt seit dem 29.01.2018 ein Planfeststellungsbeschluss vor. Mit einem Baubeginn ist frühestens 2020 zu rechnen. Vom Vorhabenträger ist im Vorfeld eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt worden. Entsprechend der Ergebnisse werden Lärmschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen angeordnet. Eigentümer betroffener Grundstücke wurden vom Vorhabenträger auf entsprechende Ansprüche hingewiesen.

Am 13.04.2018 und 28.06.2018 wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu den Geschwindigkeitskontrollen in eine schriftliche Anfrage an die zuständige **Kreispolizeibehörde** und an den **Kreis Lippe** weitergeleitet.

Dazu teilt die Kreispolizeibehörde im Antwortschreiben vom 19.04.2018 mit:

- "1. Die Vorschläge zur Lärmreduzierung gehen alle davon aus, dass an den genannten Örtlichkeiten zu schnell gefahren wird. Wenn keine belastbaren Messungen vorliegen, bleibt es eine Annahme.
- 2. Sollten an den o.g. Strecken signifikante Geschwindigkeits-überschreitungen festgestellt werden, liegt eine weitere Annahme darin, dass mit diesen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch eine deutliche Lärmerhöhung einhergeht, die durch intensive Kontrollen eingedämmt werden kann.
- 3. Die Darstellung der Lärmsituation in Lärmkarten ist nach den Lärmschutzrichtlinien auch nicht geeignet, das Überschreiten der dort festgelegten Richtwerte zu belegen.

4

Die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung soll laut Erlass möglichst problemorientiert erfolgen, z. B. an Unfallhäufungsstellen/-strecken und in schutzwürdigen Zonen (Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen etc.).

Die von Ihnen angesprochenen Strecken sind nicht als verkehrsunfallträchtig im Sinne von Unfallhäufungslinien zu klassifizieren.

Die Überwachung der o. g. Bereiche lässt personell kaum Spielraum für Überwachungsmaßnahmen in anderen Bereichen zu. Daher ist eine regelmäßige Überwachung der von Ihnen genannten Bereiche durch die Polizei nicht zu bewältigen.

5. Zusammenfassend sehe ich keine Möglichkeit, seitens der Polizei ihrem Anliegen zu entsprechen."

Die Verkehrsüberwachung des Kreises Lippe teilt im Antwortschreiben vom 08.08.2018 mit:

Gemäß dem § 48 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Überwachung an Gefahrenstellen.

Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Der Kreis Lippe hat in seiner 2016 konzeptionellen Ausrichtung für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung unter anderem folgendes dazu schriftlich fixiert:

1. Die Messstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe von Orten, die vermehrt von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen sowie von Fußgängern und Fahrradfahrern frequentiert wird.

Der Begriff vermehrt wird in der Rechtsprechung nicht bestimmt und bleibt damit eine subjektive Auslegung. Hier ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Einrichtungen (Schulen, Kindergärten oder Senioreneinrichtungen) in unmittelbarer Nähe, bis ca. 300m, zur Messstelle befinden und als Zu- und Abgangswege genutzt werden.

Die ermittelten Gefahrenstellen im Kreisgebiet, vor Schulen und Kindergärten, sollen nur zu den Gefährdungszeiten (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen) überwacht werden.

oder

2. an der Messstelle werden überdurchschnittlich häufige Verstöße gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt.

Zur Bestimmung der Begriffe überdurchschnittlich häufig, wird der Wert V85 herangezogen. Dieser wird durch verdeckte Verkehrsmessungen ermittelt.

Sollte die Kennzahl V85 größer als die Geschwindigkeitsbeschränkung sein, wird an dieser Messstelle überdurchschnittlich häufig gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung verstoßen.

Daher müssen zur Einrichtung von Messstellen zur Geschwindigkeitsüberwachung gewisse Voraussetzungen für den Kreis erfüllt sein. Die Polizei kann diese Maßnahme präventiv ausführen.

Der Kreis Lippe prüft die genannten Straßen, ob zusätzliche Messstellen eingerichtet werden müssen.

Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärmminderung und ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

	:go
(x)	Verkehrsplanung
()	Raumordnung
()	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
()	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
()	Verringerung der Schallübertragung
()	verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
<u>( )</u>	sonstige:

### Erläuterungen:

Es handelt sich bei diesem Streckenabschnitt der L 751 – Oerlinghauser Straße - um eine Verbindung von der überörtlichen Ostwestfalenstraße in Richtung Werl-Aspe/Schötmar/Bad Salzuflen. Z.Zt. wird ein Planfeststellungsverfahren zum Neubau eines planfreien Knotens im Bereich der L 712n / L 751 durchgeführt. Inwieweit dieses Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung und die Lärmsituation auf der L 751 haben wird, bleibt abzuwarten.

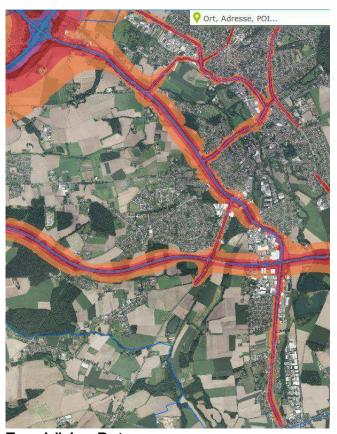
In der Stufe 3 der Lärmaktionsplanung werden aufgrund der geringen Betroffenheit keine konkreten Maßnahmen zur Lärmminderung geplant. Es sind in allen Fällen nur die straßenseitigen Gebäudeteile betroffen, und auch hier bei den meisten betroffenen Wohngebäuden nur punktuell. Es kann also insgesamt von einer geringen Betroffenheit ausgegangen werden, sodass dieser Abschnitt hinsichtlich der Lärmproblematik als nachrangig eingestuft.

## Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2023 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet.

- Ende Aktionsplan Bad Salzuflen-2018-5 -

### Teilaktionsplan Bad Salzuflen-2018-2



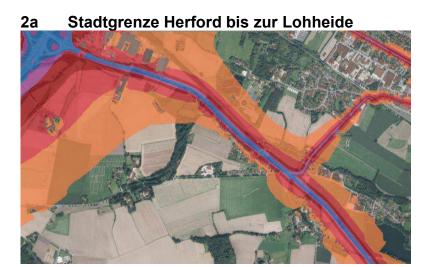
Zugehörige Daten B 239 – gesamter Streckenverlauf

Verkehrsstärke: ca. 8,2 Mio. Kfz/Jahr

entspricht ca. 22.048 Kfz/24h

Lärmquelle: Straßenverkehr

außerhalb und innerhalb geschlossener Bebauung Ortslage:



### 2b Lohheide bis zur Lockhauser Straße



2c Lockhauser Straße bis zur Oerlinghauser Straße



2d Oerlinghauser Straße bis zur Stadtgrenze Lage



### Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch mehrere Presseartikel in einschlägigen Tageszeitungen auf das Thema aufmerksam gemacht. Der Ausschuss für Klima und Umwelt wurde über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert.

Die Lärmkarten sowie die dazugehörigen Tabellen wurden in der Zeit vom 20.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Alle 14 (Ecke Hoffmannstraße), zur Einsichtnahme ausgelegt. Dort konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen zu Protokoll geben. Außerdem konnte per Email und per Post Stellung genommen werden.

In dieser 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind zusammengefasst folgende Anregungen der Bürgerinnen und Bürger für den Bereich der B 239 (Am Zubringer) eingegangen:

- Errichtung von Lärmschutzwänden in besonders vom Lärm betroffenen Straßenabschnitten (u.a. im Bereich der Wilhelm-Busch-Straße/Oerlinghauser Straße, sowie im Bereich Thüringer Straße)
- Geschwindigkeitskontrollen und Temporeduzierungen

### Bewertung, Probleme, verbesserungswürdige Situationen

Die Bundesstraße 239 ist im gesamten Streckenverlauf betroffen. Sie erstreckt sich von der Stadtgrenze Lage bis zur Stadtgrenze Herford. Dabei verläuft sie z.T. außerhalb und z.T. innerhalb geschlossener Bebauung. Sie weist ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Ein Teil der Fahrzeuge hat nicht das Stadtgebiet von Bad Salzuflen als Ziel, sondern fährt nach Verlassen der Autobahn weiter in die angrenzenden Kommunen. Eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation wird sich für die betroffenen Anwohner erst nach Abschluss der Planfeststellungverfahren durch den Bau der B 239 n ergeben, von denen sich das erste kurz vor dem Abschuss befindet.

Die B 239 wurde zur besseren Bewertung der Lärmsituation in mehrere Abschnitte eingeteilt: **Abschnitt 2a: Stadtgrenze Herford bis zur Lohheide** 

Hier werden an mehreren Wohngebäude die Auslösewerte L<sub>DEN</sub> = 70 dB(A)

und  $L_{Night}$  = 60 dB (A) erreicht bzw. überschritten.

#### Abschnitt 2b: Lohheide bis zur Lockhauser Straße

Hier verläuft die Straße außerhalb geschlossener Bebauung, sodass nur bei einem Gebäude die Auslösewerte  $L_{DEN}$  = 70 dB(A) und  $L_{Night}$  = 60 dB (A) erreicht bzw. überschritten werden.

### Abschnitt 2c: Lockhauser Straße bis zur Oerlinghauser Straße

In diesem Streckenabschnitt befindet sich entlang der B 239 nur an der nordöstlichen Straßenseite Bebauung. Dort sind ca. 20 Wohngebäude betroffen, bei denen die Auslösewerte L<sub>DEN</sub> und L<sub>Night</sub> erreicht bzw. überschritten werden. Es gibt für diesen Bereich keinen Bebauungsplan. Südwestlich der B 239 sind in diesem Abschnitt der Straße nur Freiflächen vorhanden, sodass dort keine Wohngebäude bzw. Personen betroffen sind.

### Abschnitt 2d: Oerlinghauser Straße bis zur Stadtgrenze Lage

Hier handelt es sich größtenteils um eine geschlossene Ortslage, in der viele Wohngebäude und somit auch eine größere Anzahl von Menschen sowohl beim 24 h-Pegel als auch beim Nachtpegel betroffen sind. In diesem Bereich gibt es verschiedene Bebauungspläne für Gewerbe, Messe und Wohnen, die aber keine Festsetzungen in Bezug auf die Straßenverkehrslärmproblematik enthalten.

### Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen

/\	\
(x)	Verkehrsplanung

(	)	Raumordnun	a

- ( ) Raumordnung( ) auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
- () Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- () Verringerung der Schallübertragung
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
- (x) sonstige: Prüfung des individuellen Anrechts auf Lärmschutzmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßen.NRW im Rahmen der Lärmsanierung

#### Erläuterungen:

Für den 1. Abschnitt der B 239 läuft z.Zt. ein Planfeststellungsverfahren, das sich kurz vor dem Abschluss befindet. Die Pläne lagen vom 04. Juni 2018 bis zum 03. Juli 2018 zur Einsichtnahme bei der Stadt Bad Salzuflen aus. Sollte das Planfeststellungverfahren wie geplant weitergeführt werden, ist mit einem Beginn der Umbauarbeiten frühestens 2021 zu rechnen. Da eine Änderung der bestehenden Verkehrsplanung stattfindet, wird im Rahmen dieses Verfahrens auch die Lärmproblematik neu geprüft. Nach Abschluss des Verfahrens wird sich die Lärmsituation für die Anwohner u.a. durch den Bau und die Erweiterung von Schallschutzwänden verbessern.

Die lärmtechnischen Unterlagen (inkl. einer Lärmprognose für jedes betroffene Wohnhaus) des Ausbaus der B239 können bei der Bezirksregierung Detmold unter folgendem Link abgerufen werden:

### (https://www.bezreg-

detmold.nrw.de/400 WirUeberUns/030 Die Behoerde/040 Organisation/020 Abteilung 2/0 50 Dezernat 25/090 Planfeststellung Plangenehmigung/Info zu Planfeststellungsverfah ren/Verfahrensuebersicht/B 239-A2 bis Dorfstrasse-Bad Salzuflen/Planunterlagen Deckblatt/index.php)

Da im Abschnitt 2b nur ein Wohngebäude und somit nur eine geringe Anzahl von Menschen betroffen sind, wird dieser Abschnitt hinsichtlich der Lärmproblematik als nachrangig eingestuft.

In den Abschnitten 2c und 2d werden bei einer größeren Anzahl von Wohngebäuden die Auslösewerte  $L_{\text{DEN}}$  und  $L_{\text{Night}}$  erreicht bzw. überschritten, sodass hier eine größere Anzahl von Personen erhöhten Lärmwerten ausgesetzt ist. Im Rahmen des Ausbaus der B239 soll ein Planfeststellungsverfahren (Ortsumgehung) durchgeführt werden. Die Trasse der B239 soll nach aktuellen Planungen weiter von der Wohnbebauung wegrücken. Kurzfristig ist durch geeignete Maßnahmen die Situation für die Anwohner zu verbessern, z.B. durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 km/h in Absprache mit dem Straßenbaulastträger.

Am 25.04.2018 wurde eine schriftliche Anfrage an den zuständigen Baulastträger **Landesbetrieb Straßen.NRW** über die Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung gestellt. Im Antwortschreiben vom 04.05.2018 heißt es dabei:

"[…] von der Gemeinde vorgeschlagene Maßnahmen und Anregungen aus Bürgerbeteiligungen zur Lärmminderung werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden. […]"

Des Weiteren wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger dem Landesbetrieb Straßen.NRW am 29.06.2018 bei einem gemeinsamen Treffen mit der Stadt Bad Salzuflen übergeben. Auch bei diesem Treffen konnte kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW über die vorgeschlagenen Maßnahmen hergestellt werden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger direkt im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßen.NRW wenden können:

"Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Einzelantrag von lärmbetroffenen Anliegern Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) gewähren, der sich nach bundeseinheitlichen Kriterien richtet. Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzuprüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet wurden. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen (z.Zeit Straßenverkehrszählung 2015) nach dem in den RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionsgrenzwerten (Auslösewerte) gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 (VLärmSchR-97) gegenübergestellt. Die Immissionsgrenzwerte (Auslösewerte) der VLärmSchR-97 sind für Bundesstraßen 2010 um 3 dB(A) und für Landesstraßen 2011 ebenfalls um 3 dB(A) gesenkt worden, und betragen z.B. für Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht."

Aktuell von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird daher empfohlen, sich in einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Prüfung der Lärmschutzsituation an die Regionalniederlassung des Landesbetriebs Straßen NRW zu wenden:

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld Telefon 0521-1082-0, Telefax 0521-1082-210 E-Mail: kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

Am 13.04.2018 und 28.06.2018 wurden die eingegangenen Anregungen und Maßnahmenvorschläge der Bürgerinnen und Bürger zu den Geschwindigkeitskontrollen in

einer schriftlichen Anfrage an die zuständige **Kreispolizeibehörde** und an den **Kreis Lippe** weitergeleitet.

Dazu teilt die **Kreispolizeibehörde** im Antwortschreiben vom 19.04.2018 mit:

- "1. Die Vorschläge zur Lärmreduzierung gehen alle davon aus, dass an den genannten Örtlichkeiten zu schnell gefahren wird. Wenn keine belastbaren Messungen vorliegen, bleibt es eine Annahme.
- 2. Sollten an den o.g. Strecken signifikante Geschwindigkeits-überschreitungen festgestellt werden, liegt eine weitere Annahme darin, dass mit diesen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch eine deutliche Lärmerhöhung einhergeht, die durch intensive Kontrollen eingedämmt werden kann.
- 3. Die Darstellung der Lärmsituation in Lärmkarten ist nach den Lärmschutzrichtlinien auch nicht geeignet, das Überschreiten der dort festgelegten Richtwerte zu belegen.
- 4.
  Die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung soll laut Erlass möglichst problemorientiert erfolgen, z. B. an Unfallhäufungsstellen/-strecken und in schutzwürdigen Zonen (Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen etc.).
  Die von Ihnen angesprochenen Strecken sind nicht als verkehrsunfallträchtig im Sinne von Unfallhäufungslinien zu klassifizieren.

Die Überwachung der o.g. Bereiche lässt personell kaum Spielraum für Überwachungsmaßnahmen in anderen Bereichen zu. Daher ist eine regelmäßige Überwachung der von Ihnen genannten Bereiche durch die Polizei nicht zu bewältigen.

5. Zusammenfassend sehe ich keine Möglichkeit, seitens der Polizei ihrem Anliegen zu entsprechen."

Die Verkehrsüberwachung des **Kreises Lippe** teilt im Antwortschreiben vom 08.08.2018 mit:

Gemäß dem § 48 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Überwachung an Gefahrenstellen.

Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Der Kreis Lippe hat in seiner 2016 konzeptionellen Ausrichtung für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung unter anderem folgendes dazu schriftlich fixiert:

1. Die Messstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe von Orten, die vermehrt von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen sowie von Fußgängern und Fahrradfahrern frequentiert wird.

Der Begriff vermehrt wird in der Rechtsprechung nicht bestimmt und bleibt damit eine subjektive Auslegung. Hier ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Einrichtungen (Schulen, Kindergärten oder Senioreneinrichtungen) in unmittelbarer Nähe, bis ca. 300m, zur Messstelle befinden und als Zu- und Abgangswege genutzt werden. Die ermittelten Gefahrenstellen im Kreisgebiet, vor Schulen und Kindergärten, sollen nur zu den Gefährdungszeiten (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen) überwacht werden.

oder

2. an der Messstelle werden überdurchschnittlich häufige Verstöße gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt.

Zur Bestimmung der Begriffe überdurchschnittlich häufig, wird der Wert V85 herangezogen. Dieser wird durch verdeckte Verkehrsmessungen ermittelt.

Sollte die Kennzahl V85 größer als die Geschwindigkeitsbeschränkung sein, wird an dieser Messstelle überdurchschnittlich häufig gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung verstoßen.

Daher müssen zur Einrichtung von Messstellen zur Geschwindigkeitsüberwachung gewisse Voraussetzungen für den Kreis erfüllt sein. Die Polizei kann diese Maßnahme präventiv ausführen.

Der Kreis Lippe prüft die genannten Straßen, ob zusätzliche Messstellen eingerichtet werden müssen.

## Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärmminderung und ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

(x)	Verkehrsplanung
( )	Raumordnung
()	auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
( )	Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
<b>(</b> )	Verringerung der Schallübertragung
( )	verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
Ò	sonstige:

### Langfristige Strategie der Lärmminderung

- Fortführung der Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B 239 von der Lohheide bis zur Stadtgrenze Lage
- Damit verbunden ist die Umsetzung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Ortsumgehung, die den Ortsteil Holzhausen im Hinblick auf Lärm und Abgase merklich entlasten wird, da der Durchgangsverkehr auf die Umgehungsstraße verlagert werden soll.
- Das Klimaschutz-Teilkonzept "klimafreundliche Mobilität" wird aktuell erarbeitet und voraussichtlich Ende 2018 fertiggestellt. Durch die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzepts wie die Förderung von ÖPNV und des Radverkehrs ist eine langfristige Lärmminderung zu erwarten
- Verbesserung des Verkehrsflusses durch z.B. Herstellung von Linksabbiegespuren
- Lärmsanierung

### **Finanzielle Informationen**

Bei den langfristigen Maßnahmen zur Lärmminderung handelt es sich überwiegend um Baumaßnahmen, die der zuständige Straßenbaulastträger durchzuführen hat. Für die Stadt Bad Salzuflen entstehen dadurch keine Kosten.

## Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2023 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet.

- Ende Aktionsplan Bad Salzuflen-2018-2 -